

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung geändert wird (6. CRR-BV-Novelle)

Auf Grund des § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird verordnet:

Die CRR-Begleitverordnung – CRR-BV, BGBl. II Nr. 425/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 305/2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 21a lautet:

„Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2021 aufgrund von gekündigten Genossenschaftsanteilen“

2. Der Einleitungssatz des § 21a Abs. 1 lautet:

„Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1 BWG in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, nicht der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank unterliegen, wird für das Kalenderjahr 2021 aufgrund der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/873, ABl. Nr. L 204 vom 26.06.2020 S. 4, in Verbindung mit Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. Nr. L 74 vom 14.03.2014 S. 8, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/923, ABl. Nr. L 150 vom 17.06.2015 S. 1, vorab die Genehmigung der Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von ab dem 1. Jänner 2019 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen, die als Posten des harten Kernkapitals im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 484 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, bis zu 1 vH des vor der Rückzahlung anrechenbaren harten Kernkapitals erteilt, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

3. § 21a Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. das Kreditinstitut hält nach Durchführung einer der in Art. 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Handlungen jederzeit ausreichend Eigenmittel, um folgende Anforderungen zu erfüllen:
- a) die Eigenmittelanforderungen des Art. 92 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie
 - b) ein etwaiges, über lit. a hinausgehendes zusätzliches Eigenmittelerfordernis, das als Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses gemäß § 69 BWG und auf der Grundlage von Art. 104a der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, von der zuständigen Behörde im Einzelfall als erforderlich mitgeteilt wird, sowie
 - c) die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung gemäß § 2 Z 45 BWG, sowie

d) eine etwaige, über lit. a-c hinausgehende Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel, die als Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses gemäß § 69 BWG, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Stresstests gemäß Art. 100 der Richtlinie 2013/36/EU, von der zuständigen Behörde gemäß Art. 104b der Richtlinie 2013/36/EU im Einzelfall mitgeteilt wird;“

4. In § 21a Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2018“ durch die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2019“ ersetzt.

5. In § 21a Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „zum 11. November 2019“ durch die Wortfolge „zum 11. November 2020“ ersetzt.

6. In § 21a Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2019“ durch die Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.

7. In § 21a Abs. 2 wird die Wortfolge „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2018“ durch die Wortfolge „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2019“, die Wortfolge „zum Ende des Geschäftsjahres 2018“ durch die Wortfolge „zum Ende des Geschäftsjahres 2019“ und die Wortfolge „Berechnung für das Geschäftsjahr 2018“ durch die Wortfolge „Berechnung für das Geschäftsjahr 2019“ ersetzt.

8. In § 21a Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2018“ durch die Wortfolge „Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2019“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „an 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ durch die Wortfolge „an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ ersetzt.

10. Dem § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Überschrift und der Einleitungssatz des § 21a, § 21a Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5, Abs. 2 und 3 Z 1 sowie § 23 Abs. 1 in der Fassung der 6. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. XXX/2020, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Auf Rückzahlungen von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2020 ist § 21a in der Fassung der 5. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 305/2019, anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-Begleitverordnung übt die FMA unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Mit der vorliegenden Änderung wird die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a um ein weiteres Jahr verlängert.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 BWG und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Finanzen verordnet werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 8 (§ 21a):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2021 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist. In § 21a Abs. 1 erfolgt außerdem eine Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Alle nachfolgenden Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der CRR-BV beziehen sich ebenfalls auf die in Abs. 1 verwiesene, derzeit geltende Fassung.

In § 21a Abs. 1 Z 2 werden Anpassungen an die geänderte Richtlinie 2013/36/EU vorgenommen. Die Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) verankert in Art. 104b der Richtlinie 2013/36/EU nunmehr ausdrücklich aufsichtliche Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel (die sogenannte Pillar 2 Guidance bzw. P2G). Aus diesem Grund wird in Abs. 1 Z 2 eine neue lit. d geschaffen. Denn gemäß Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (siehe auch Art. 78 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ist eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben nur zu erteilen, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass dadurch weder die aktuelle noch die künftige Solvabilitätslage des Instituts bedroht wird. Diese Überzeugung ist bei Unterschreiten der P2G nicht mehr generell-abstrakt gegeben, da die FMA bei der Empfehlung der P2G darauf abstellt, ob es in einer Stresssituation zu einer Beeinträchtigung der Solvabilitätslage kommen würde. Daher ist eine generelle Vorabgenehmigung in der CRR-BV nur unter der Bedingung möglich, dass auch unter Berücksichtigung der P2G eine ausreichende Überkapitalisierung besteht.

Die generelle Vorabgenehmigung stellt eine Verfahrenserleichterung für all jene Institute dar, bei denen aufgrund der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 keine Bedenken hinsichtlich der aktuellen und der künftigen Solvabilitätslage durch die Rückzahlung des Geschäftsguthabens bestehen. Für jene Institute, die die Voraussetzung gem. § 21a Abs. 1 Z 2 lit. d nicht erfüllen, besteht allerdings die Möglichkeit, eine Vorabgenehmigung im Sinne der Art. 77 f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beantragen. Dabei erfolgt eine Einzelfallwürdigung der FMA, die eine Vorabgenehmigung trotz Unterschreiten der P2G bei Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe erteilen kann.

Zu Z 9 (§ 23 Abs. 1):

§ 23 legt die Wesentlichkeitsschwelle für die Schuldnerausfallsdefinition gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest. Gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist ein Schuldnerausfall gegeben, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit, die die in § 23 festgelegten Schwellenwerte erfüllt, für mehr als 90 Tage überfällig ist. In § 23 wird daher zur Klarstellung ebenfalls der Wortlaut „an 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ auf „an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ angepasst. Dies entspricht auch der Formulierung des Art. 3 Abs. 3 der Leitlinie (EU) 2020/978 über die Nutzung des gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eröffneten Ermessensspielraums durch die nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf die Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2020/32), ABl. Nr. L 217 vom 08.07.2020, sowie Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/1845 der Europäischen Zentralbank zur Nutzung des gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eröffneten Ermessensspielraums bei der Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten (EZB/2018/26), ABl. Nr. L 299 vom 26.11.2018 S. 55 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 217 vom 08.07.2020 S. 8.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Durch die Anordnung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 21a in der Fassung der 5. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 305/2019, erteilte Genehmigung für Rückzahlungen zum Kalenderjahr 2020 weiterhin anwendbar bleibt.